

(Schuladresse)



Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 10./11. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2a erster Satz SchUG für das Schuljahr _____ (bei der zuständigen Sprengelschule einzureichen)

Grundvoraussetzungen:

1. nicht erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse NMS oder PTS im 9. oder freiwilligen 10. Schuljahr
2. Polytechnische Schule wurde noch nicht besucht
3. nicht vollendetes 18. Lebensjahr zu Beginn des betreffenden Schuljahres

Ich ersuche um Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter für ein freiwilliges
(zutreffendes bitte ankreuzen)

10. Schuljahr

11. Schuljahr

I. Daten des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

zuletzt besuchte Schule und Klasse (Jahreszeugnis ist beizulegen)

Adresse (Postleitzahl und Straße/Hausnr.)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Adresse (Postleitzahl, Straße und Hausnr.)

Tel. Nr. bzw. Handy-Nr. und/oder E-Mail- Adresse

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs. 2a erster SchUG:

III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin/
Unterschrift des Bürgermeisters

IV. Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg als zuständige Schulbehörde

Bewilligung wird erteilt

Bewilligung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift des Schulqualitätsmanagers/
der Schulqualitätsmanagerin

Rechtliche Grundlage:

§ 32 Abs. 2 a erster Satz i. V. m. § 82 h erster Satz Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, lautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.